

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 8.

Inhalt: I. S. Thomas Aq. Patronus studiorum optimorum. — II. Thätigkeit der Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen. (Schluß.) — III. Literatur. — IV. Concurs-Verlautbarung. — V. Chronik der Diözese.

1880.

I.

Nr. 1184

DE SANCTO THOMA AQUINATE

PATRONO CAELESTI STUDIORUM OPTIMORUM COOPTANDO.

LEO PP. XIII.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Cum hoc sit et natura insitum et ab Ecclesia catholica comprobatum, ut a viris sanctitate praeclaris patrocinium, ab excellentibus autem perfectisque in aliquo genere exempla ad imitandum homines exquirant; idcirco Ordines religiosi non pauci, Lycea, coetus litteratorum, Apostolica Sede approbante, iamdiu magistrum ac patronum sibi sanctum Thomam Aquinatem esse voluerunt, qui doctrina et virtute, solis instar, semper eluxit. Nostris vero temporibus, aucto passim studio doctrinarum eius, plurimi extiterunt, qui peterent, ut eunctis ille Lyceis, Academiis, et scholis gentium catholicarum, huius Apostolicae Sedis auctoritate, patronus assignaretur. Hoc quidem optare se plures Episcopi significarunt, datis in id litteris cum singularibus tum communibus; hoc pariter studuerunt multarum Academiarum sodales et collegia doctorum supplice atque humili obsecratione deprecari. — Quorum omnium incensas desiderio preces cum differre visum esset, ut productione temporis auferrentur, idonea ad rem opportunitas accessit ab Encyclicis Litteris Nostris *De philosophia christiana ad mentem s. Thomae Aquinatis Doctoris Angelici in scholis catholicis instauranda*, quas superiore anno hoc ipso die publicavimus. Etenim Episcopi, Academiae, doctores decuriales Lyceorum, atque ex omni terrarum regione cultores artium optimarum se Nobis dicto audientes et esse et futuros una pene voce et consentientibus animis testati sunt: imo velle se in tradendis philosophicis ac theologicis disciplinis sancti Thomae vestigiis penitus insistere; sibi enim non secus ac Nobis, exploratum esse affirmant, in doctrinis Thomisticis eximiam quamdam inesse praestantiam, et ad sananda mala, quibus nostra premitur aetas, vim virtutemque singularem. Nos igitur, qui diu multumque cupimus, florere scholas disciplinarum universas tam excellenti magistro in fidem et clientelam commendatas, quoniam tam clara et testata sunt communia omnium desideria, maturitatem advenisse censemus decernendi, ut Thomae Aquinatis immortale decus novae huius accessione laudis cumuletur.

Hoc est autem caussarum, quibus permovemur, caput et summa; eminere inter omnes sanctum Thomam, quem in variis scientiarum studiis, tamquam exemplar, catholici homines intueantur. Et sane praeclara lumina animi et ingenii, quibus ad imitationem sui iure vocet alios, in eo sunt omnia:

doctrina uberrima, incorrupta, apte disposita; obsequium fidei et cum veritatibus divinitus traditis mira consensio; integritas vitae cum splendore virtutum maximarum.

Doctrina quidem est tanta, ut sapientiam a veteribus defluentem, maris instar, omnem comprehendat. Quidquid est vere dictum aut prudenter disputatum a philosophis ethnicorum, ab Ecclesiae Patribus et Doctoribus, a summis viris qui ante ipsum floruerunt, non modo ille penitus dignovit, sed auxit, perfecit, digessit tam luculenta perspicuitate formarum, tam accurata disserendi ratione, et tanta proprietate sermonis, ut facultatem imitandi posteris reliquisset, superandi potestatem ademisse videatur. Atque illud est permagnum, quod eius doctrina, cum instructa sit atque apparata principiis latissime patentibus, non ad unius dumtaxat, sed ad omnium temporum necessitates est apta, et ad pervincendos errores perpetua vice renascentes maxime accomodata. Eadem vero, sua se vi et ratione confirmans, invicta consistit, atque adversarios terret vehementer.

Neque minoris aestimanda, christianorum praesertim hominum iudicio, rationis et fidei perfecta convenientia. Evidenter enim sanctus Doctor demonstrat, quae ex rerum genere naturalium vera sunt, ab iis dissidere non posse, quae, Deo auctore, creduntur; quamobrem sequi et colere fidem christianam, non esse humilem et minime generosam rationis servitatem, sed nobile obsequium, quo mens ipsa iuvatur et ad sublimiora eruditur; denique intelligentiam et fidem a Deo ambas proficisci, non simultatum secum exercendarum caussa, sed ut sese amicitiae vinculo colligatae mutuis officiis tueantur. — Cuius convenientiae mirabilisque concordiae cunctis beati Thomae scriptis expressa imago perspicitur. In iis enim excellit atque eminent modo intelligentia, quae quod vult, fide praeunte, consequitur in pervestigatione naturae; modo fides, quae rationis ope illustratur ac defenditur, sic tamen, ut suam quaeque inviolate teneat et vim et dignitatem; atque, ubi res postulat, ambae quasi foedere icto ad utriusque inimicos debellandos coniunguntur. Ac si magnopere semper interfuit, firmam rationis et fidei manere concordiam multo magis post saeculum XVI interesse existimandum est: quoniam per id tempus spargi semina coeperunt finem et modum transeuntis libertatis, quae facit ut humana ratio divinam auctoritatem aperte repudiet, armisque a philosophia quaesitis religiosas veritates pervellat atque oppugnet.

Postremo Angelicus Doctor non est magis doctrina, quam virtute et sanctitate magnus. Est autem virtus ad periclitandas ingenii vires adipiscendamque doctrinam praeparatio optima; quam qui negligunt, solidam fructuosamque sapientiam falso se consecuturos putant, propterea quod *in malevolam animam non introibit sapientia, nec habitabit in corpore subdito peccatis.**) Ista vero comparatio animi, quae ab indole virtutis proficiscitur, in Thoma Aquinate extitit non modo excellens atque praestans, sed plane digna, quae aspectabili signo divinitus consignaretur. Etenim cum maximam voluptatis illecebram victor evasisset, hoc veluti praemium fortitudinis tulit a Deo pudicissimus adolescens, ut lumbos sibi arcanum in modum constringi, atque una libidinis faces extinguere sentiret. Quo facto, perinde vixit, ac esset ab omni corporis contagione seiunctus, cum ipsis angelicis spiritibus non minus innocentia, quam ingenio comparandus.

His de causis dignum prorsus Angelicum Doctorem iudicamus, qui praestes tutelarum studiorum cooptetur. Quod cum libenter facimus, tum illa Nos consideratio movet, futurum ut patrocinium hominis maximi et sanctissimi multum valeat ad philosophicas theologicasque disciplinas, summa cum utilitate reipublicae, instaurandas. Nam, ubi se scholae catholicae in disciplinam et clientelam Doctoris Angelici tradiderint, facile florebit sapientia veri nominis, firmis hausta principiis, ratione atque ordine explicata. Ex probitate doctrinarum probitas gignetur vitae cum privatae tum publicae: probe vivendi consuetudinem

*) Sap. I. 4.

salus populorum, ordo, pacata rerum tranquillitas consequentur. — Qui in scientia rerum sacrarum elaborant, tam acriter hoc tempore lacessita, ex voluminibus sancti Thomae habituri sunt, quo fundamenta fidei christianae ample demonstrent, quo veritates supernaturales persuadeant, quo nefarios hostium impetus a religione sanctissima propulsent. Eaque ex re humanae disciplinae omnes non impediri aut tardari cursus suos, sed incitari augerique sentient; ratio vero in gratiam cum fide, sublatis dissidiorum caussis, redibit, eamque in indagatione veri sequetur ducem. Demum quotquot sunt homines discendi cupidi, tanti magistri exemplis praeceptisque conformati, comparare sese integritate morum assuescent; nec eam rerum scientiam consecrabitur, quae a caritate seiuncta inflat animos et de via deflectit, sed eam quae sicut a *Patre luminum* et *scientiarum Domino* exordia capit, sic ad eum recta perducit.

Placuit autem hac super re sacri etiam Consilii legitimis ritibus cognoscendis perrogare sententiam; quam cum perspexerimus, dissentiente nemine, votis Nostris plane congruere, Nos ad gloriam omnipotentis Dei et honorem Doctoris Angelici, ad incrementa scientiarum et communem societatis humanae utilitatem, sanctum Thomam Doctorem Angelicum suprema auctoritate Nostra Patronum declaramus Universitatum studiorum, Academicarum, Lyceorum, scholarum catholicarum, atque uti talem ab omnibus haberi, coli, atque observari volumus, ita tamen ut sanctis caelitibus, quos iam Academiae aut Lycea sibi forte patronos singulares delegerint, suus honos suusque gradus etiam in posterum permanere intelligatur.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die IV. Augusti MDCCCLXXX. Pontificatus Nostri anno Tertio.

THEODULPHUS CARD. MERTEL

II.

Thätigkeit der Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen.

(Fortsetzung und Schluß von Nr. 7, Seite 71.)

Aus dem, daß alle diese Personen der civilgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, folgt jedoch nicht, daß keine derselben zur Eingehung einer Ehe einer militärbehördlichen Einwilligung bedürfe; denn die zwei Begriffe: a) ad militiam stabilem gehören, und b) keiner militärbehördlichen Ehe-Lizenz bedürfen, fallen nicht zusammen und decken sich nicht, wie aus folgenden Beispielen erhellt. Der Landwehroffizier steht immer unter der civilgeistlichen Jurisdiktion, bedarf aber, wenn er in aktiver Dienstleistung sich befindet, einer militärischen Ehebewilligung; so auch der dauernd Beurlaubte, der Reservemann und Einjährig-Freiwillige außer ihrer Dienstzeit, welche unzweifelhaft zur militia stabilis gehören, und doch einer besonderen, militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen, wenn sie die 3. Altersklasse nicht überschritten haben. Hingegen bedarf eine im väterlichen Hause lebende minderjährige Tochter einer aktiven Militärperson keiner militärbehördlichen Ehe-Lizenz, obwohl sie als ihrem Vater folgend, zur militia vaga gerechnet wird und unter der Militärgeistlichkeit steht.

Diese zwei verschiedenen Klassen von Militärpersonen im Auge behalten, können Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen in dreierlei Fällen in Anspruch genommen werden: I. Bei Brautpersonen, welche beide zur militia vaga gehören und der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen. II. Bei Brautleuten, von welchen der eine Theil dem Civilstande, der andere der militia stabilis, oder beide letzterer angehören, und somit beide unter der Jurisdiktion eines Civilpfarrers stehen, oder endlich III. bei Brautpaaren, wovon ein Theil als zur militia vaga gehörig unter der Militärgeistlichkeit, der andere, als der militia stabilis oder dem Civilstande angehörig, unter dem Parochus loci steht.

In jedem dieser drei Fälle ist das Benehmen des Civilseelorgers ein anderes.

Der Fall I wird sich nur selten ereignen und kann nur vorkommen, wenn ein Civilpfarrer ersucht wird, einen zur militia vaga gehörigen Bräutigam zu kopuliren mit einer minderjährigen, im Hause ihres Vaters lebenden

Tochter einer aktiven Militärperson; denn nur solche minderjährige Militärtöchter und die Militärfrauen stehen unter der Jurisdiktion der Militärgeistlichkeit. Von einer Trauung einer Militärfrau aber kann sub I nicht die Rede sein, weil katholische Militärfrauen nur als Witwen wieder heirathen könnten, als welche sie jedoch unter ihrem Parochus loci stehen; a katholische Militärfrauen hingegen früher von ihrem Gatten dem Bande nach getrennt werden müßten, wodurch sie eo ipso aufhören, Militärfrauen zu sein, und wieder der civilgeistlichen Jurisdiktion ihres Wohnortes anheimfallen. — Im obgenannten Falle hat der Civilpfarrer nichts anderes zu thun, als was er thun müßte, wenn er irgend ein anderes, ihm fremdes, d. h. seiner Pfarre nicht zuständiges Brautpaar trauen sollte. Ein solches Paar kann er nur kopuliren mittelst einer Vollmacht des Parochus proprius, hier des zuständigen Militärseelsorgers; er hat bloß darauf zu sehen, ob die Vollmacht in der Ordnung sei, und braucht sich um die Erfordernisse zu einer erlaubten und gültigen Eheschließung gar nicht zu kümmern, weil dafür einzig nur der Vollmachtgeber verantwortlich ist, der auch die nöthigen Eheakten sammelt und aufbewahrt. Er trägt die geschlossene Ehe mit Anführung der hiezu erhaltenen Vollmacht in sein Kopulationsbuch ein, ohne dieselbe in den numerus currens des laufenden Jahres aufzunehmen und schickt dem betreffenden Militärseelsorger innerhalb acht Tagen (§ 86 des all. bürgerl. Gesetzb.) einen wortgetreuen Matrikenauszug, oder stellt dem Brautpaare sogleich einen Kopulationschein aus, mit welchem sie sich vor ihrem Militärseelsorger auszuweisen haben. Die Stola, die er zu fordern berechtigt ist, berechnet er nach der in seiner Pfarre üblichen Civil=Stolaordnung.

Ebenso einfach ist das Verhalten des Civilseelsorgers im Falle II. Beide Brautpersonen stehen unter der civilgeistlichen Jurisdiktion, und ist auch nur eine von ihnen sein Pfarrkind, ist er berechtigt, ja auf Verlangen verpflichtet, die Verkündigung und Trauung vorzunehmen, vorausgesetzt, daß kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Dafür ist er aber auch allein verantwortlich für die erlaubte und gültige Eheschließung, wobei er sich an die politischen und kirchlichen Vorschriften seiner Diözese zu halten hat. Er sammelt und verwahrt auch die Eheakten. Bedarf der Bräutigam nach § 54 des allg. bürgerl. Gesetzb. einer militärbehördlichen Einwilligung, weil er als Urlauber oder Reservemann die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hat, oder als bloß zeitlich pensionirt, oder zu einer aktiven Dienstleistung einberufen, einer solchen benöthigt, hat er dieselbe selbst beizubringen. Der Militärgeistlichkeit ist in diesem Falle über die abgeschlossene Ehe weder eine Anzeige zu machen, noch ein Matrikenauszug einzusenden.

Landwehrmännern, welche selbst nach zurückgelegter 3. Altersklasse sich bei den Kontrollversammlungen über die von ihnen eingegangenen Ehen auszuweisen haben, hat der Civilpfarrer einen stempelfreien Matrikenauszug*) anzustellen, mit dem Beisage: „Ausgestellt für die Landwehr=Evidenzhaltung.“ Sollten andere zur militia stabilis gehörige Militärpersonen nach den Militärgeetzen verpflichtet sein, ihre geschlossenen Ehen ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, haben sie sich selbst um Ausfertigung eines ordentlichen Trauungscheines gegen Erlegung der gesetzlichen oder ortsüblichen Stolagebühr an den Civilseelsorger zu wenden.

Komplirter ist das Verhalten des Seelsorgers im Falle III. Da steht gewöhnlich der Bräutigam unter der militärgeistlichen Jurisdiktion; die Braut nur dann, wenn sie eine minderjährige, im elterlichen Hause verpflegte Tochter einer aktiven Militärperson ist. Hier haben wir zwei parochi proprii selbst dann, wenn beide Brautpersonen in ein und derselben Pfarre wohnhaft sind, von welchen beiden jeder zur Trauung berechtigt ist, wie es auch den Brautleuten vollkommen frei steht, sich deshalb an den Militärseelsorger oder an den Civilpfarrer zu wenden. Der eigene Pfarrer einer katholisch-militärischen Brautperson ist entweder der Militärpfarrer, in dessen Bezirke dieselbe stationirt ist, oder ein Militärkurat in den einzelnen Garnisonen, Spitalern und Heeresanstalten; oder in Bezug auf Militärpersonen, die der griechisch-orientalischen, Augsburger oder Helvetischen Konfession angehören, der nächste Militärkaplan oder Prediger desselben Glaubensbekenntnisses. Es versteht sich von selbst, daß im vorliegenden Falle eine doppelte Eheverkündigung stattzufinden hat: eine durch den Militärseelsorger in der Militär- (Garnisons-, Spital- u.) Kapelle oder Kirche (nicht aber in der Civilpfarrkirche, wo der Militär-Bräutigam seinen Wohnsitz hat) und die andere durch den Civilseelsorger der Braut in deren Pfarrkirche. Sollte aus Mangel einer eigenen Militärkirche oder Kapelle ein Civilseelsorger ersucht werden, die militärseelsorgliche Eheverkündigung vorzunehmen, hat er dafür von dem Militär-Bräutigam nichts zu fordern.

*) Laut Erlass des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Juni 1879, Nr. $\frac{6621}{1448}$ II entfällt die Nothwendigkeit der Beibringung der Trauungsbuch-Extrakte zu den Kontrollversammlungen nur hinsichtlich der Urlauber und Reservemänner, nicht aber bezüglich der Landwehrmänner.

Wäre nach den §§. 61 bis 68*) der Anweisung für die geistlichen Gerichte die Eheverkündigung noch an anderen Orten vorzunehmen, oder nach § 64 zu wiederholen, müßte dieß auch in Betreff der Militärehen geschehen. Wird eine Dispens von einem oder zwei Aufgeboten verlangt, ist dieselbe von jeder der beiden Brautpersonen beizubringen, und zwar von jeder eine doppelte, eine kirchliche und staatliche, und ist der Militärbräutigam deshalb an seinen Militärseelsorger zu weisen; dasselbe hätte zu geschehen, wenn die Nachsicht von sämmtlichen Aufgeboten gewünscht, und im Falle des § 84 der Anweisung auch nicht versagt wird. Im letzteren Falle kann die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angefordert werden (§ 87 des allg. bürgerl. Gesetzb.). Eine solche Nachsicht von allen Aufgeboten wird aber nur unter der Bedingung ertheilt, daß beide Ehevererber schwören, daß ihnen kein ihrer Verheirathung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei (Anweisung § 85), welchen (Manifestations-) Eid die militärische Brautperson vor ihrem eigenen Seelsorger abzulegen hat.

Unter höchst dringenden Umständen, wenn eine ärztlich bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, ist jeder zur Trauung befugte Militärseelsorger von dem apostolischen Feldvikariate gegen Ablegung des Manifestationseides ermächtigt, eine ad militiam vagam gehörige Person von allen Aufgeboten kirchlicherseits zu dispensiren. Wäre im Falle III bei einer nahen Todesgefahr kein Militärseelsorger in der Umgegend stationirt, würde wohl dem aussehenden Civilseelsorger die gleiche Befugniß der kirchlichen Nachsichtgewährung von allen Aufgeboten für die militärische Brautperson zustehen; die staatliche Dispens für diese wäre vom nächsten Militärkommando einzuholen; oder es müßte in diesem Falle die kirchliche Dispens genügen, welche für den zum Civilstande oder zur militia stabilis gehörigen Brauttheil von dem Diöcesanbischöfe oder einem hiezu delegirten Priester (§. 83 der Anweisung) zu erbitten ist. Die staatliche Dispens ertheilt für diesen Brauttheil im Nothfalle am Lande die Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten der Magistrat, welche Behörden unter solchen dringenden Umständen befugt sind, auch von der Verbringung des Tauffcheines zu dispensiren (Gesetz vom 4. Juli 1872). Ist der Manifestations- (auch Ledigkeits-) Eid vor dem Civilseelsorger abzulegen, soll hiezu, wo möglich, ein Auditor oder ein k. k. Officier, oder in dessen Ermangelung ein k. k. Staatsbeamter beigezogen, und hierüber ein schriftlicher Akt entweder in Form eines Protokolls oder einer von den zu Trauenden unterfertigten Eidesformel aufgenommen werden, welcher Akt mit den kirchlichen und staatlichen Aufgebotsdispensen den Trauungsakten beizulegen ist. Vor der Trauung, wozu selbstverständlich die Gegenwart zweier Zeugen nothwendig ist, sind den schwer kranken Brautpersonen die heiligen Sterbesakramente zu reichen, um dieselben in den Stand der heiligmachenden Gnade zu versetzen; wäre die eine Brautperson gesund, jedoch nicht mehr nüchtern, müßte dieselbe wenigstens beichten und die heilige Kommunion am andern Tage empfangen.

Es versteht sich von selbst, daß die eingeholte Aufgebotsdispens wohl die unterlassene Eheverkündigung ersetzt, nicht aber ein anderes der erlaubten und gültigen Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß aufhebt, sondern daß beim Bestande eines solchen eine eigene Dispens erforderlich ist. Ist das Ehehinderniß ein kirchliches und berührt es (wie z. B. die Verwandtschaft) beide Theile, ist zuerst für die dem Civilstande oder der militia stabilis angehörige Brautperson die Dispens vom Diöcesanbischöfe zu erwirken (wobei der Civilseelsorger behilflich sein, respektive das Gesuch selbst aufsetzen kann), worauf dann erst der Militärseelsorger unter Beischluß der bereits erhaltenen oder zugesicherten Dispens des Diöcesanbischöfes um die gleiche Nachsicht für die dem Militärstande angehörige Brautperson bei dem apostolischen Feldvikariate anzusuchen hat. Ist die Dispens vom canonischen Ehehindernisse vom heiligen Stuhle einzuholen, hat jederzeit der Diöcesanbischof nach üblicher vorläufiger Anfrage bei dem Feldbischöfe, die Dispens für beide Brautleute zu erwirken, und von der erhaltenen Nachsicht das apostolische Feldvikariat zu verständigen, damit dieses den betreffenden Militärgeistlichen zur Trauung oder Entlassung des militärischen Brauttheiles ermächtigen könne. Dieß gilt auch bei dem Ehehindernisse der gemischten Religion (bei Ehen zwischen katholischen und akatholischen Brautpersonen), von welchem auch für Militärpersonen keine Dispens ertheilt wird, ohne die für solche Ehen vorgeschriebenen Cautelen, insbesondere rücksichtlich der katholischen Erziehung aller zu hoffenden Kinder so, daß ohne Zustandekommen derselben auch bei Militär-Mischehen weder ein Militär- noch ein Civilseelsorger eine aktive Assistenz leisten darf. Ist das im Wege stehende Ehehinderniß ein rein, oder zugleich bürgerliches, so ist für jeden davon betroffenen Theil eine staatliche Dispens erforderlich. Die Erwirkung derselben ist Sache der Brautleute, und der Civilseelsorger kann der seiner Jurisdiktion unterstehenden Brautperson dabei höchstens mit seinem Rathe zu Hilfe kommen (praktische Weisung an die Seel-

*) Die Vorschrift der §§. 61 bis 63 der Anweisung für die geistlichen Gerichte findet auf Personen der militia vaga keine Anwendung und es ist die bei der zuständigen Feldkapelle erfolgte Verkündigung dieser Militärpersonen für ausreichend zu halten. — Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 19. August 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 142).

forögseiflichkeit der Diöcese Seckau in Ehesachen pag. 35 ff.); der ad militiam vagam gehörige Brauttheil ist deßhalb an seinen Militärseelforger zu weisen, welcher einer solchen Dispens ebenfalls bedarf zur Trauung oder zur Ausstellung eines Entlassfcheines an den Civilseelforger.

Was die Trauung selbst im Falle III betrifft, ist jeder der beiden Seelforger dazu gleich berechtigt, weil jeder derselben in Bezug auf eine Brautperson der *parochus proprius* ist. Die Konstitution „*Inter cetera*“ räumt in diesem Falle dem Militärseelforger keinen Vorrang vor dem Civilpfarrer ein; sondern sagt nur: daß keiner der beiden Seelforger ohne den andern der Eheschließung assistiren solle. Es kann daher wohl ein Militärpfarrer, der in unserem Falle um die Trauung ersucht wird, dieselbe durch einen ihm unterstehenden Militär-Kaplan vornehmen lassen, wie auch der zur Kopulation berufene Civilpfarrer sich hiebei durch seinen Kooperator vertreten lassen kann; keiner von beiden soll aber ohne Wissen und Willen des Andern zur Trauung eines solchen Brautpaares einen dritten fremden Militär- oder Civilgeistlichen delegiren. Indessen sowohl im Interesse der Evidenzhaltung der Militärehen als auch in Betracht dessen, daß der Civilseelforger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, welche Trauungsdokumente eine Militärperson beizubringen hat, entstand durch Gepflogenheit auf Seite des Militärseelforgers das Vorrecht, einem seiner Jurisdiktion unterstehenden Militärbräutigame, welcher von dem Civilseelforger der Braut getraut zu werden wünscht, mit dem Verkündfchein auch einen Entlassfchein auszufolgen, welcher aber weder die Bedeutung einer Delegation zur Trauung hat, noch auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit beruht, wie dieß selbst das k. k. Reichskriegsministerium unterm 15. Februar 1871 erklärt hat.

Wäre demnach die Trauung eines Brautpaares, von dem ein Theil der militärgeistlichen Jurisdiktion untersteht, durch den Civilseelforger ohne einen Entlassfchein von Seite des Militärseelforgers ohne Zweifel gültig, würde doch der Civilpfarrer sich gegen die bestehende, nun gesetzliche Gewohnheit arg verfehlen, und sich einer großen Gefahr aussetzen, weil eben der Entlassfchein des Militärseelforgers ihm die Versicherung gibt, daß von Seite des Militärbräutigams alle Erfordernisse zu einer erlaubten und gültigen Eheschließung vorhanden sind. Selbst wenn die militärbehördliche Ehebewilligung, deren eine zur militia vaga gehörige Militärpartei, wenn sie männlichen Geschlechtes ist, allemal bedarf, dem Civilseelforger nicht vorliegt, kann dieser getrost zur Trauung schreiten, wenn er nur den Verkünd- und den Entlassfchein des Militärgeistlichen in Händen hat, weil derselbe die Clausel enthalten muß, daß dem Militär-Bräutigam kein Ebehinderniß entgegenstehe, oder ein solches laut Beilage bereits gehoben sei. Gewöhnlich schreibt der Militärseelforger die Bestätigung der geschenehen Eheverkündigung oder der davon erteilten Dispens und die mit obiger Clausel verfehene Entlassung der Militärperson auf der Rückseite der militärbehördlichen Ehelicenz, und läßt dieses Schriftstück sammt den betreffenden, als Beilage dienenden Urkunden durch den Militärbräutigam dem kopulirenden Civilseelforger zukommen. Dieser sammelt und verwahrt in seinem Pfarrarchive sämmtliche Eheakten, trägt die geschlossene Trauung in seine Matrif unter Aufnahme derselben in den Numerus currens des laufenden Jahres ein, und sendet allfogleich daraus einen wortgetreuen Ex Offo-Auszug an den betreffenden Truppenkörper, wenn er in loco ist, sonst an das nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirkskommando, welche Einsendungen er in seinem Gestionsprotokoll anmerkt, um nöthigenfalls darauf sich berufen zu können.

Was endlich die Stola betrifft, sagt die Constitutio P. Pius VI.: „ambo (der Militär- und der Civilseelforger) simul atque aequaliter stolae emolumenta, si quae licite percipi solent, accipiant et inter se dividant.“ Wenn die Kopulation durch den gleichberechtigten Civilpfarrer geschieht, steht die Einhebung der Stola für seine Eheverkündigung und die Kopulation dem Civilseelforger, der sich hiebei an die Civilstolaordnung zu halten hat, zu; jedoch nur bei Ober-Offizieren und Militär-Beamten. Traut er eine Militärperson aus der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, hat er von dieser Nichts zu fordern, sondern nur die halbe Stola von der seiner Jurisdiktion unterstehenden Braut.

III.

Literatur.

Der hochwürdige Diözesanklerus wird auf die nachstehenden Erzeugnisse der katholischen Literatur aufmerksam gemacht.

Heilige Anklänge zu Betrachtungen und Erwägungen. Graz 1880, Preis 60 Kr.

Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule von Christian Stecher S. J. Graz 1880.

Kurze Fest-Messe zur Vermählungsfeier Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich mit Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Stefanie von Belgien, von F. Z. Skuhersky, Director der Lehranstalt für Kirchenmusik in Prag. — Zu beziehen durch die Buchhandlung des A. Urbánek in Prag.

Stimmen über den konfessionellen Charakter der Volksschule, Prag 1880. Zu beziehen durch den Obmann des katholischen Pfrervereines in Prag, Herrn Kanonikus und Professor Dr. Reinwarth. (Prag Ursulinergasse.) Preis mit portofreier Zusendung 30 kr., 4 Exemplare 1 fl. 20 kr.

Fromme's Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarns für das Jahr 1881; redigirt von Berthold A. Eger, Chorherr von Klosterneuburg. — Zu beziehen in der Karl Fromme's Verlagshandlung in Wien, II. Glockengasse 2.

Cölibat der Geistlichen nach kanonischem Rechte, mit besonderer Beziehung auf das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie. Von Dr. Franz Lavrin, k. k. Hofkaplan und Universitätsprofessor in Wien. Versetzt mit der Approbation des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien und gewidmet Seiner Eminenz dem hochw. Herrn Cardinal Ludwig Jacobini, apostolischer Promuntius in Wien. Preis 1 fl. 60 kr. Zu beziehen in der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. — Mit Rücksicht auf die systematische Anordnung des Stoffes, die bündige Darstellung, die gründliche Beweisführung und die verständnißvolle Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Gegenwart wird dieses Werk auf das Beste empfohlen.

IV.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch Beförderung sind an der hiesigen theologischen Lehranstalt zwei Lehrkanzeln, nämlich die Lehrkanzel der Fundamentalthologie und Dogmatik und jene der Pastoraltheologie und Pädagogik in Erledigung gekommen. Die Neubesezung derselben wird auf Grund einer vorläufigen mündlichen und schriftlichen Konkurs-Prüfung erfolgen.

Zu diesem Ende wird aus der Fundamentalthologie und Dogmatik die schriftliche Konkursprüfung am 13. Jänner 1881 und die mündliche am darauffolgenden Tage, aus der Pastoraltheologie und Pädagogik aber die schriftliche am 20. Jänner 1881 und die mündliche am darauffolgenden Tage abgehalten werden.

Jene Diözesan-Priester, welche auf die Erlangung einer oder der andern dieser Lehrkanzeln reflectiren, wollen ihre bezüglichen dokumentirten Bittgesuche wenigstens acht Tage vor dem festgesetzten Konkursprüfungs-Termin beim hb. Ordinate überreichen.

V.

Chronik der Diözese.

Die Anmeldung für die theologischen Studien findet am 1. Oktober bei der Seminars- und Studiendirection, so wie bei den betreffenden Herren Professoren in der Weise statt, daß vor dem Abende desselben Tages sämtliche Candidaten im Seminar sich einfinden, worauf die übliche Hausordnung, die geistlichen Uebungen und die Studien ihren Anfang nehmen.

Für das nächste Schuljahr ist die Aufnahme in den Diözesan-Clerus und in das Clerikal-Seminar nachbenannten Herren gewährt worden:

Glibe Andreas aus Altlag,
 Plovski Albin aus Novo mesto,
 Kušar Franz aus Reteče,
 Marok Josef aus Kostanjevica,
 Možina Johann aus Spodnja Idrija,
 Mrak Mathias aus Radolica,
 Pokoren Jakob aus Škofja Loka,
 Porubski Josef aus Gottschee,

Sitar Matthäus aus Ježica,
Zavodnik Felix aus Žužemberk,
Fertin Ignaz aus Breznica.

Ferner wurde der Besuch der theologischen Studien gestattet den Herren:

Demšar Franz aus Poljane,
Dobnikar Johann aus Topol,
Sternad Johann aus Dobropolje.

Berufen resp. neuangestellt wurden folgende Herren:

Bajec Jakob,	Pfarrkooperator in Fara bei Kostel als Kooperator nach Reka (Rieg),
Borštnar Josef	" " Vinica als Kooperator nach Višnjagora,
Rozman Franz	" " Višnjagora als Kooperator nach Vinica,
Sušnik Johann	" " Radeče als Kooperator nach Selca,
Turk August	" " Polhov Gradec als Kooperator nach Mengeš,
Vilman Kaspar	" " Metlika als Kooperator nach Mirna Peč,
Zaman Andreas	" " Smlednik als II. Kooperator nach Semič,
Gregori Franz	" " Svibno als Kooperator nach Breznica,
Vakselj Johann	" " Begunje als Kooperator nach Metlika,
Šmidovnik Anton,	Valetudinarius als II. Kooperator nach Žužemberk,
Piskar Johann,	" " Kooperator nach St. Lorenz an der Temeniz,
Eržen Valentin,	Munus-Präbiter als Kooperator nach Škofja Loka,
Perpar Franz,	" " " " " Mirna,
Smrekar Johann	" " " " " Polhov Gradec,
Hudovernik Johann,	Neoprebyter als Kooperator nach Begunje,
Jenko Ludwig,	" " II. Kooperator nach Černomelj,
Karlin Andreas,	" " Kooperator " Smlednik,
Šega Johann,	" " " " " Radeče,
Štrumbelj Martin,	" " " " " Fara bei Kostel,
Zbašnik Franz,	Pfarrkooperator in Hönigstein als Pfarradministrator nach Unterwarmberg,
Koritnik Jakob,	Pfarrkooperator in Ig als Kooperator nach Senožeče,
Rožič Alois,	" " Železnike als Kooperator nach Kamnik,
Zaletel Leopold,	" " Senožeče als Kooperator nach Železnike,
Mekinec Franz,	" " Dobrova als Kooperator nach Dol (Lustthal),
Košmelj Johann,	" " Šentjur als Kooperator nach Dóbrava,
Brodnik Anton,	" " und Katedet in Radolica als solcher nach Postojna,
Tavčar Johann,	" " in Breznica als Kooperator und Katedet nach Radolica,
Resnik Josef,	" " und Katedet in Postojna als Kooperator nach St. Ruprecht,
Brence Johann,	" " in Kamnik als Kooperator nach Šent-Jur bei Kranj,
Rome Josef,	" " Cirknica als Isenhaus'scher Kuratbenefiziat nach Vače,
Brezovar Johann,	" " St. Ruprecht als Kooperator nach Cirknica,
Kuralt Johann,	" " Černi Verh als Kooperator nach St. Michael bei Rudolfswerth,
Barbo Michael,	Pfarrkooperator in St. Michael bei Rudolfswerth als Kapitel- und Pfarrvikar nach Rudolfswerth.

Herr Johann Lesjak, Pfarrer in Kostanjevica wurde zum fürstbischöflichen geistlichen Rathe ernannt.

Herr Andreas Pogorelec, Kuratbenefiziat in Vače wurde für die Pfarre Kolovrat präsentirt.

Herr Johann Tomazič, Kapitel- und Pfarrvikar in Rudolfswerth wurde als Vikar von St. Veit bei Wippach bestellt.

Das eingegangene Almosen für die Abbrändler von Kamnik im Betrage von 140 fl. 58 fr. wurde zur angemessenen Vertheilung an das Pfarramt Preserje abgeführt.

Das weiters für die durch Hagelschlag Beschädigten eingefallene Almosen pr. 940 fl. 4 1/2 fr. wurde zur entsprechenden Vertheilung durch die Pfarrämter an die Dekanatsämter Moräutsch, Littai, Treffen und Rudolfswerth verfenbet.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 26. September 1880.